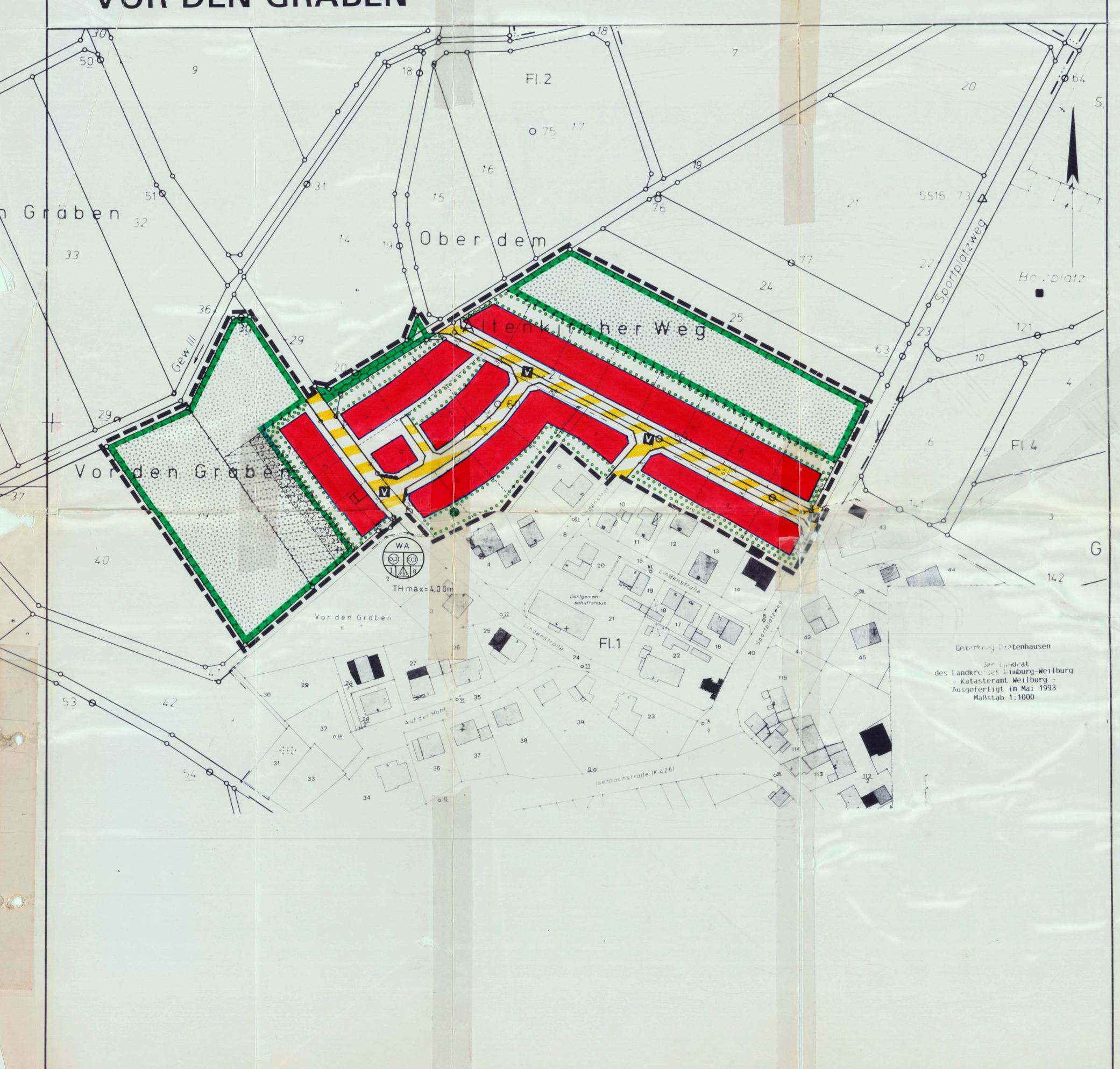
MARKTFLECKEN WEILMÜNSTER, OT. DIETENHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN "VOR DEN GRÄBEN"



Rechtsgrundlagen

Baug esetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBI. I S. 2253), zul. geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486) Maßr ahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Neubekanntmachung aufgrund des Artikels 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28.4.1993 (BGB), I S. 622)

Bund esnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.3 1987 (BGBI. I S. 889), zul. geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Erleicht erung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohr bauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. v. 23.1.1990 (BGBI. I S. 134), zul. ge-ändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungsund Vohnbaulandgesetz) vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 466) Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F.v. 20.12.1993 (GVBI I 1993, S. 655), Planz eichenverordnung 1990 (Planz VO 90) i.d.F. v. 18.12.1990 (BGBI I 1991,

Zeichenerklärung

Katas teramtliche Darstellungen

···- Flurgrenze FL 3 Flurnummer

> Polygonpunkt Flurstücksnummer

vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit

Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) 1 BauGB)

Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl

Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse

Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze in m über dem höchsten Anschnitt der natürlichen Geländeoberfläche:

Traufhöhe (Schnittkante Außenfläche aufgehendes Mauerwerk Oberkante Dachhaut)

Bauweise, Baugrenzen (§ 9(1) 2 BauGB)

Es gilt die Offene Bauweise mit der Maßgabe, daß die Länge eines Einzelhauses maximal 20 m, die eines Doppelhauses max. 24 m be-

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9(1)11 BauGB)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

hier: Verkehrsberuhigter Bereich ____ Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9(1) 20, 25 BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

hier: Entwicklungsziel Streuobstwiese, vgl. textl. Festsetzungen Ziffer (3.3.1)

hier: Entwicklungsziel Schlehengehölz,

vgl. textl. Festsetzungen Ziffer (3.3.2)

hier: Entwicklungsziel Feldgehölzhecke vgl. textl. Festsetzungen Ziffer (3.3.3)

Kennzeichnung von Flächen, die dem Ausgleich der durch den Bau der öffentlichen Erschließungsanlagen hervorgerufenen Beeinträchtigungen dienen

Laubbäume und sträugtern

Erhalt von Bäumen

Sonstige Planzeichen

vorgeschlagene Grundstücksgrenze (rechtsunverbindlich)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsarten

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen

- Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
- 1) Gem § 9(1)1 BauGB: Di maximal zulässige Firsthöhe beträgt 5,0 m über der Oberkante der obersten
- (2) Gem. § 9(1)4 BauGB i.V.m. §§ 12(6) und 14(1) BauNVO: Grangen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Pro
- (3) Landschaftspflegerische Festsetzungen gem. § 9(1)20 BauGB.

Grundstück darf maximal eine Garage errichtet werden.

- (3 .1) Rad- und Gehwege, Garagenzufahrten, Hofflächen, Terrassen und PKW-St ellplätze sind in wasserdurchlässigen Bauweisen zu befestigen (z.B. Rasenka mmersteine, Schotterrasen, im Sandbett verlegtes Pflaster mit einem Mindestfu genanteil von 24% oder Drainagepflaster). Das auf diesen Flächen anfallende Ni ederschlagswasser ist dezentral zu versickern.
- (3: 2) Innerhalb der Straßenverkehrsfläche (Verkehrsberuhigter Bereich) sind im A ostand von jeweils 50 m mind. zwei großkronige, standortgerechte, einheimische Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Sofern die Pflanzung nicht im Zusammenhang mit angrenzenden Grundstücksfreiflächen erfolgt, gilt alle Mindestmals für die Baumscheibe eine Fläche von 5 m² pro Baum.
- (3 3) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Nettur und Landschaft:
- (3.1) Streuobstwiese: Pro 100 m² Fläche ist mindestens ein Hochstammobstbewährter Sorten zu pflanzen und dauerhaft fachmännisch zu pflegen. Die nterkultur bildet eine 2-mähdige Extensivwiese (1. Schnitt nach dem 15.07). Dis Schnittgut ist nach seiner Trocknung abzufahren, eine Düngung der Flächen
- (3.3.2) Schlehengehölz: Auf der Fläche soll, inselartig angepflanzt, ein Schleheneißdorn-Gehölz (Anteil Prunus spinosa: 40%, Crataegus-Arten: 35%) entwik-It werden. Das Gehölz ist durch Anpflanzung von 3 standortgerechten, einimischen Laubbäumen zu ergänzen.
- (3.3.3) Feldgehölzhecke: Die Fläche ist als geschlossene Laub-Strauch-Hecke, stehend aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen auszubilden. Der Andornbewehrter Laubsträucher beträgt mindestens 50%. Pro 10 m Heckenige ist ein großkroniger, standortgerechter Laubbaum zu als Überhälter einzu-
- (3.4) Flächen zum Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9(1) 25
- (2.4.1) Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von standortgerechten Bäumen id Sträuchern ist pro angefangene 100 m² Pflanzfläche mindestens ein standtgerechter Laubbaum oder mindestens ein Hochstammobstbaum bewährter chstammsorten zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.
- (3.4.2) Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von standortgerechten Bäumen id Sträuchern sind bauliche Anlagen, ausgenommen Gartenteiche, Komstiereinrichtungen und Anlagen zur Regenwasserversickerung bzw. -rückhalng, unzulässig.
- (5) Zuordnung gemäß § 8a(1) Satz 4 BNatSchG: Die gem. § 9(1)20 BauGB stgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur d Landschaft und die auf diesen Flächen durchzuführenden Maßnahmen sind m festgesetzten Baugebiet als Sammelmaßnahme zugeordnet. Die mit "Ö" kennzeichneten Teilflächen dienen dem Ausgleich der durch den Bau der öfientlichen Erschließungsanlagen hervorgerufenen Beeinträchtigungen.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(4) Gem. § 9(4) i.V.m. § 87 HBO:

(4.1) Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87(1)1 Nr. 1 HBO: - die Dachneigung der Hauptgebäude beträgt 28° bis 48°, Pultdächer sind unzulässig. Garagen und untergeordnete Nebenanlagen dürfen mit geringeren Dachneigungen einschließlich Flachdächer errichtet werden, bei Dacheindeckungen ist die Verwendung von Faserzementplatten und die Verwendung von zementfarbenen Materialien untersagt.

(4.2) Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87(1)1 Nr. 3 HBO: Einfriedigungen sind als Laubstrauchhecke, bestehend aus einheimischen standortgerechten Arten oder aus Drahtgeflecht in Verbindung mit einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern oder Kletterpflanzen oder aus Holz herzustellen; Mauersockel sind unzulässig, ein Bodenabstand von mindestens 15 cm zur Unterkante der Einfriedigung muß eingehalten werden, wobei eine straßenseitige Höhenbegrenzung von 0,80 m, gemessen ab Fahrbahnoberkante, festgelegt wird.

(4.3) Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87(1)1 Nr. 5 HBO:

Dächer mit einer Neigung bis zu 20° sind zu begrünen, fenster- und türlose Fassaden sowie Garagen (Ausnahme: grenzseitige Aussenwände von Grenzgaragen) sind mit Kletterpflanzen oder Spalierobst zu begrünen, soweit die Nutzung von Wandöffnungen (Fenster, Türen, Lichtschächte etc.) nicht behindert wird,

bei der Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen sind überwiegend einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden, fremdländische Arten und Züchtungen dürfen nur in untergeordneten Größenordnungen (bis 30%) angepflanzt werden. Mind. 30% der nicht überbauten Grundstücksflächen sind mit Laubgehölzen zu bepflanzen; hierbei zählen 1 Baum 25 m², ein Strauch 1 m².

(4.4) Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87(2)1 Nr. 3 HBO: Niederschlagswasser ist in Zisternen aufzufangen und als Brauchwasser zu verwenden. Die Größe der Zisternen ist entsprechend den Empfehlungen des Hessischen Ministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit für den Bau und Betrieb

(4.5) Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87(4) und § 50(6) HBO: Für Garagen gilt, daß durch deren Herstellung die Länge der zu errichtenden Wohngebäude um höchstens 3 m überschritten werden darf.

von Regenwasseranlagen in privaten Gebäuden zu bemessen.

Aufstellungsbeschluß: Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gem. § 2(1) BauGB durch die Gemeindevertretung am 30.11.1992 gefaßt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 03.06.1994 in Weilmünsterer Nachrichten.

Weilmünster, den -4. Juni 1998

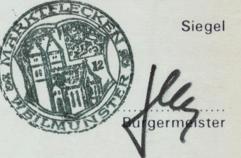
2. Bürgerbeteiligung gem. § 3(1) BauGB: Der Planvorentwurf wurde nach öf fentlicher Bekanntmachung in den Weilmünsterer Nachrichten am 03.06.1994 in der Gemeindeverwaltung vom 06.06.1994 bis 05.07.1994 zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Weilmünster, den -4. Juni 1998

13.01.1995 in den Weilmünsterer Nachrichten.

3. Öffentliche Auslegung: Der Planentwurf wurde gem. § 3(2) BauGB in der Verwaltung in der Zeit vom 23.01.1995 bis 24.02.1995 einschl. zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslegung erfolgte am

Weilmünster, de Juni 1998



4. Satzungsbeschluß: Der Planentwurf wurde gem. § 10 BauGB am 04.09.1995 als Satzung beschlossen

Weilmünster, den= 4. Juni 1998

5. Inkrafttreten: Der Satzungsbeschluß wurde am 29,05,99 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 2(6) BauMaßnahmenG erlangt der Bebauungsplan mit der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Weilmünster, den -4, Juni 1998



Es wird hiermit bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem

Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. (Stand Mai 1993)

Der Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg

Katasteramt

Ubersichtskarte (Maßstab 1:25.000)

Marktflecken Weilmünster, Ortsteil Dietenhausen

Bebauungsplan "Vor den Gräben"

Bearb.: A. Ri. gepr.: Ro Plangröße (in cm)

zul. überarb.: 9/94

Maßstab: 1:1.000

SIEDLUNG * LANDSCHAFT * VERKEHR

Prof.Dr.V.Seifert

Satzung -

Planungsgruppe

Breiter Weg 114 35440 Linden Tel. 06403/9503-0 Fax: 06403/9503-30